

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5461 — Société Lyonnaise des Eaux/Sociétés de Distribution d'Eau et d'Assainissement)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 160/06)

1. Am 3. Juli 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Lyonnaise des Eaux (Frankreich), das von GDF Suez (Frankreich) kontrolliert wird, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch Anteilstausch die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Société des Eaux du Nord (Frankreich), Société Provençale Des Eaux (Frankreich), Société d'Exploitation du Réseau d'Assainissement de Marseille (Frankreich), Société des Eaux de Versailles et de Saint-Cloud (Frankreich), Société Martiniquaise des Eaux (Frankreich) und Société Guyanaise des Eaux (Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Lyonnaise des Eaux: Wassergewinnung, -aufbereitung und -versorgung,
 - die anderen sechs Unternehmen: Wassergewinnung, -aufbereitung und -versorgung (außer der Société d'Exploitation du Réseau d'Assainissement de Marseille, die nur im Geschäftsfeld Wasseraufbereitung tätig ist).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5461 — Société Lyonnaise des Eaux/Sociétés de Distribution d'Eau et d'Assainissement per Fax (+32 2 2964301 oder 2967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.